

Reisekosten während Geschäfts- und Dienstreisen

Bearbeitungsstand: 02.01.05

Während Geschäfts- (Unternehmer) und Dienstreisen (Arbeitnehmer) entstehende Kosten können auf unterschiedliche Weise als Betriebsausgaben abgerechnet werden:

1. Fahrtkosten

1.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Unternehmen(r) frei.

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Mietwagen, Taxi u.ä. sind als Aufwand in nachgewiesener Höhe abzugsfähig.

1.2. Betriebliche Fahrzeuge

Die Aufwendungen für ein betriebliches Fahrzeug sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die dabei in der Regel auftretenden private Mitnutzung ist gesondert abzurechnen und mindert somit die Betriebsausgaben bzw. erhöht die Einnahmen entsprechend.

1.3. Nutzung privater Fahrzeuge

Für jeden geschäftlich oder dienstlich gefahrenen km kann ein pauschaler Satz von **0,30 €** und für jeden weiteren Mitfahrer zusätzlich **0,02 €/km** als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Alternativ dazu können auch die anteiligen tatsächlichen Kosten des Fahrzeuges pro km angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein hinreichender Nachweis über die tatsächlichen Kosten dieses Fahrzeuges.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen sind Betriebsausgaben und können in der vollen Höhe erstattet werden, müssen aber vom Empfänger in voller Höhe als Einkommen versteuert werden, sofern sie die steuerfreien Beträge übersteigen.

Nachfolgend sind deshalb die Beträge aufgeführt, die jeweils steuerfrei erstattet werden dürfen.

2.1. Eintägige Dienst-/Geschäftsreisen im Inland

- ◆ **12,00 €** ab **14 Stunden**
- ◆ **6,00 €** ab **8 Stunden**
- ◆ **0,00 €** unter **8 Stunden**

2.2. Mehrtägige Dienst-/Geschäftsreisen im Inland

- ◆ **24,00 €** ab **24 Stunden**
- ◆ **12,00 €** ab **14 Stunden (An- und Abreisetag)**
- ◆ **6,00 €** ab **8 Stunden (An- und Abreisetag)**
- ◆ **0,00 €** unter **8 Stunden (An- und Abreisetag)**

2.3. Dienst-/Geschäftsreisen ins Ausland

Für die steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland werden vom Bundesminister für Finanzen Pauschbeträge für die einzelnen Länder herausgegeben. (siehe <<ReiKoA.*>>)

Länder, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, werden nach den Sätzen für Luxemburg abgerechnet.

3. Übernachtungskosten

Übernachungskosten im In- und Ausland können in der nachgewiesenen Höhe (Rechnung des Beherbergungsunternehmens) oder nach Pauschalbeträgen abgerechnet werden.

Für Übernachtungen im Inland (außer Übernachtung im Fahrzeug) gilt ein Pauschbetrag = **20,00 €**

Für Übernachtungen im Ausland gelten die Pauschbeträge, die vom Bundesminister der Finanzen herausgegeben werden. (siehe <<ReiKoA.*>>)